VERORDNUNG (EWG) Nr. 547/78 DER KOMMISSION

vom 16. März 1978

zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1977/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alljährlich ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates vom 20. Juli 1976 hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Leinsamen (2) ein durchschnittlicher Weltmarktpreis für Leinsamen festzusetzen.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 316/78 (4), ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis gleich dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel genannten Wochenpreise, die innerhalb eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von Leinsamen aus der Gemeinschaften dürfte zwischen dem 22. August 1977 und dem 27. Januar 1978 liegen. Daher ist dieser Zeitraum zugrunde zu legen.

Bei Anwendung aller dieser Bestimmungen ist der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wie nachstehend festzusetzen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Ertrag muß nach den Kriterien der Verordnungen (EWG) Nr. 569/76 und (EWG) Nr. 1774/76 festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in deren Artikel 2a Absatz 2 genannten Stichproben bezüglich der Hektarerträge an Leinsamen übermittelt, die für jede der in Artikel 7a und 10a derselben Verordnung genannten Leinarten in den gleichartigen Produktionsgebieten festgestellt worden sind. Anhand dieser Angaben ist der Richtertrag für Leinsamen wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1977/78 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen auf 15,770 RE/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1977/78 wird der Richtertrag für Leinsamen wie folgt festgesetzt :

a) Öllein :

— 1 750 kg/Hektar für Flachs, erzeugt im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden sowie in den französischen Gebieten Aisne, Ardennes, Charente, Charente-Maritime, Eure, Eure-et-Loir, Loiret, Marne, Oise, Seine-et-Marne, Yvelines, Deux-Sèvres, Somme, Vendée, Vienne, Essonne, Val-d'Oise,

— 1 450 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in den französischen Gebieten Aube, Cher, Côte-d'Or, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Nièvre, Yonne, Allier, Haute-Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse,

— 1 000 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs ;

b) Faserlein :

1. nicht geriffelten, in geröstetem Zustand gebündelten Flachs :

— 950 kg/Hektar für in den Niederlanden erzeugten Flachs,

— 925 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in Belgien sowie in den französischen Gebieten Bailleul-NE, Bailleul-SO, Bergues, Bourbourg, Cassel, Dunkerque-Est, Dunkerque-Ouest, Gravelines, Hazebrouck-Nord, Hazebrouck-Sud, Hondschoote, Merville, Steenvoorde, Wormhout, Armentières, Quesnoy-sur-Deûle, Tourcoing-Nord, Marquise, Calais-NO, Calais-SE, Guines,

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 46 vom 17. 2. 1978, S. 14.

Aires-sur-Lys, Ardres, Audruicq, Lumbres, St-Omer Nord, St-Omer Sud,

— 700 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs ;

2. anderen als nicht geriffelten in geröstetem Zustand gebündelten Flachs :

— 1 250 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in den Niederlanden sowie in den belgischen Gebieten West-Vlaanderen, Oost-Vlaanderen und Antwerpen,

— 1 100 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH